

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Generalsekretariat

Hans Peter Fricker

Generalsekretär

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 14 11

Fax 062 835 14 25

hans-peter.fricker@ag.ch

www.ag.ch/dvi

An die Wirtschafts- und Branchenver-
bände sowie die
Arbeitnehmendenorganisationen

11. März 2022

Härtefallprogramm 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) wurde gestützt auf § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau erlassen. Danach kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Die SonderV 20-2 trat am 20. April 2020 in Kraft (§ 14 Abs. 1). Sie fällt daher am 19. April 2022 dahin. Eine Verlängerungsmöglichkeit dieser Verordnung ist nicht gegeben.

Die Bestimmungen der SonderV 20-2 stützen sich auf das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und die gestützt darauf vom Bundesrat erlassenen Verordnungen:

- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)
- Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung)
- Verordnung über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport) sowie
- Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe).

Die gesetzlichen Grundlagen im Covid-19-Gesetz waren ursprünglich bis Ende 2021 befristet. Entsprechend gab es keinen Anlass, während der Zeit der Geltungsdauer der SonderV 20-2 im Hinblick auf deren Ablauf formell-gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Während der Wintersession 2021 hat das Parlament entgegen dem Antrag des Bundesrats beschlossen, die gesetzlichen Grundlagen für die oben genannten Verordnungen im Covid-19-Gesetz bis Ende 2022 zu verlängern.

Die Kantone sind für die Umsetzung und das Verfahren zuständig. Der Kanton Aargau muss entsprechend den Vollzug der Bundesgesetzgebung, konkret des Covid-19-Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, sicherstellen. Ohne Grundlagen im kantonalen Recht könnten die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich besteht eine zeitliche Dringlichkeit, weil erst gegen Ende 2021 absehbar war, dass der Bundesgesetzgeber die Härtefallmassnahmen und weitere Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes über Ende 2021 hinaus verlängern wird.

Entsprechend hat der Regierungsrat aufgrund zeitlicher Dringlichkeit gemäss § 91 Abs. 2^{bis} lit. b der Verfassung des Kantons Aargau an seiner Sitzung vom 9. März 2022 eine Übergangsverordnung erlassen. Diese enthält die zum Vollzug des Bundesrechts notwendigen Bestimmungen. Sie gilt für längstens zwei Jahre. In der Übergangsverordnung werden die Massnahmen zugunsten der Wirtschaft (Härtefallmassnahmen) sowie im Bereich Kultur und Sport (Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende und Beiträge an Transformationsprojekte, Solidarbürgschaften im Sport sowie Unterstützung von Veranstaltungsunternehmen) geregelt.

Die Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz) tritt am 16. April 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die SonderV 20-2 aufgehoben.

In der Beilage erhalten Sie einen Vorabzug des Verordnungstexts sowie die Erläuterungen dazu. Unter folgendem Link können Sie die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes abrufen: [SR 951.264 - Verordnung vom 2. Februar 2022 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 \(Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22\) \(admin.ch\)](#)

Die Gesuche für Härtefallmassnahmen 2022 können voraussichtlich ab dem 20. April 2022 eingereicht werden. Die Unterstützungsbeiträge werden in Not geratenen Unternehmen für das erste Quartal 2022 ausgerichtet und berechnen sich auf Basis der ungedeckten Kosten. Voraussetzung dafür ist ein Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent oder eine behördlich angeordnete Schliessung. Zusätzlich sind die Unternehmen dazu angehalten, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen und nicht notwendige Kosten zu vermeiden. Damit entsprechen die Anspruchsvoraussetzungen weitgehend der bisherigen Härtefallunterstützung, die im Covid-19-Gesetz geregelt sind (u.a. Mindestjahresumsatz von 50'000 Franken und Gründung vor dem 1. Oktober 2020).

Für die Finanzierung des Härtefallprogramms 2022 ist weder ein Zusatz- noch ein Nachtragskredit notwendig. Die Gesuche für die Periode bis 30. Juni 2021 sind bis auf einzelne Ausnahmen entschieden und der Bruttoaufwand liegt mit rund 235 Millionen Franken rund 15 Millionen Franken unter der bisherigen Kalkulation. Der Aufwand für die Verlängerung (2. Semester 2021) dürfte tiefer liegen als erwartet, soweit sich dies aufgrund der bisherigen Gesuche beurteilen lässt. Allerdings läuft die Gesuchsfrist noch bis Mitte April 2022. Für die Verlängerung der Härtefallhilfe im ersten Halbjahr 2022 hat der Bund einen Aufwand von 1,1 Milliarden Franken geschätzt, wobei rund 200 Millionen Franken zulasten der Kantone gehen. Wird dieser Betrag nach demselben Schlüssel auf die Kantone aufgeteilt wie die Gelder der Bundesratsreserve, ergibt dies für den Kanton Aargau einen Bruttoaufwand von knapp 70 Millionen Franken (Anteil 6,13 %) für das 1. Semester 2022. Davon wird die Hälfte in die Kalkulation übernommen, da die Härtefallhilfe 2022 im Kanton Aargau vorläufig auf das erste Quartal beschränkt ist und die Schutzmassnahmen weitgehend aufgehoben sind.

Ich danke Ihnen, wenn Sie die Branchenverbände und Mitgliedsunternehmen über die Härtefallmassnahmen für das erste Quartal 2022 informieren. Sobald die Details für die Umsetzung des Härtefallprogramms für das erste Quartal 2022 geklärt sind, werden wir eine Online-Informationsveranstaltung durchführen. Wir werden Ihnen zu gegebener Zeit die Terminanfrage zukommen lassen.

Für ergänzende Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hans Peter Fricker
Generalsekretär

Beilagen

- Vorabzug der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz)
- Erläuterungen zur Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz